

**921. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 12. Januar 1948 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. August 1947 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Luegislandstrasse in Zürich 11. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 3. Oktober 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. Dezember 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Im Hinblick auf die starke Zunahme von neuen Wohnquartieren am nordöstlichen Stadtrand zwischen den alten Ortszentren von Schwamendingen und Oerlikon machte die Baudirektion den Bauvorstand I der Stadt Zürich bereits mit ihrer Zuschrift Nr. 640 vom 5. Oktober 1943 auf die grosse Bedeutung der Ueberlandstrasse für den Fernverkehr aufmerksam. Da diese auf einer Länge von ca. 2,5 km innerhalb der neuesten Siedlungsgebiete liegt, ist zu vermeiden, dass der Verkehr Zürich-Ostschweiz durch den Lokalverkehr von und zu den neuen Quartieren behindert wird. Dies liegt nicht nur im Interesse einer raschen Abwicklung des Durchgangsverkehrs, sondern auch in demjenigen einer Verminderung der Unfallgefahr.

Seit 1943 hat die Bauentwicklung längs der Ueberlandstrasse tatsächlich namhafte Fortschritte gemacht und es ist vorauszusehen, dass die anschliessenden Gebiete in nächster Zukunft ziemlich dicht bewohnt sein werden. Entsprechend dem Vorschlag der Baudirektion hat der Stadtrat zur Aufnahme des Lokalverkehrs beidseitig der Ueberlandstrasse Parallelstrassen vorgesehen. Die westliche hievon ist der Herbstweg, für den die Bau- und Niveaulinien mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1162 vom 2. April 1947 genehmigt wurden. Als östliche Sammelstrasse ist die Luegislandstrasse vorgesehen, deren Bau- und Niveaulinien Gegenstand der vorliegenden Eingabe bilden.

Die Luegislandstrasse ist in einem mittleren Abstand von ca. 100 m parallel zur Ueberlandstrasse projektiert. Sie zweigt stadtseitig östlich des Quartiers Waldgarten von der Winterthurerstrasse ab, überquert verschiedene bestehende und projektierte Erschliessungsstrassen und mündet ca. 550 m vor der Stadtgrenze gegen Wallisellen, beim Luchswiesengraben, wieder in die Winterthurerstrasse ein. Der normale Baulinienabstand ist durchgehend auf 22 m festgesetzt, er verteilt sich zur projektierten Strassenachse unsymmetrisch, sodass die südöstlichen Vorgärten eine Breite von 5,5 m und diejenigen nordwestlich eine solche von 7 m erhalten. Das Strassenprofil soll mit einer Fahrbahn von 6 m Breite und einem Gehweg von 2,5 m Breite sowie mit einem 1 m breiten Schutzstreifen ausgebaut werden. Zur Vermeidung eines übermässigen Längsgefälles muss die Abzweigung der Luegislandstrasse von der Winterthurerstrasse beim Waldgarten mit einer Doppelkurve angelegt werden. Dies bedingt, dass die bestehende Baulinie nordwestlich der Winterthurerstrasse auf eine Länge von ca. 350 m aufgehoben und um ca. 25 m von der Strasse weg verschoben wird. Hierüber ist eine besondere Vorlage des Stadtrates zu erwarten. Zur Freihaltung der notwendigen Verkehrsübersicht bei den Kreuzungen mit verschiedenen Quartier- und Erschliessungsstrassen wurden einspringende Baulinienecken oder trichterförmige Erweiterungen festgesetzt. Einzelne Anschlüsse an solche Strassen werden erst bei der Neufestsetzung von deren Baulinien definitiv behandelt.

Die Niveaulinie der Luegislandstrasse weist beim Waldgarten ein maximales Gefälle von 7,7% auf und bedingt dort eine Auffüllung bis zu 4 m, welche sich aber nur auf eine Länge von ca. 50 m ausdehnt. Im übrigen passt sich die Niveaulinie dem vorhandenen Terrain an; ihr Gefälle wechselt zwischen 1 bis 2%.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 20. August 1947 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Luegislandstrasse zwischen der Winterthurerstrasse beim Waldgarten und der äusseren Winterthurerstrasse beim Luchswiesengraben in Zürich 11 wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.